

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Celle



**56. Jahrgang**

**Celle, den 07.10.2026**

**Nr. 92**

### Inhalt

**A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES**

**B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE**

- 1254 Stadt Celle, Verordnung der Stadt Celle über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke in der östlichen Altstadt
- 1255 Stadt Celle, 7. Änderungsverordnung zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Celle zugelassenen Taxis (Taxitarifordnung) vom 01.11.2011

**C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN**

**D. SONSTIGE MITTEILUNGEN**

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Celle, Verordnung der Stadt Celle über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke in der östlichen Altstadt

Verordnung der Stadt Celle über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke in der östlichen Altstadt

Aufgrund von §§ 1, 2 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 589) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 01.10.2026 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich wird durch die in der Anlage dieser Verordnung enthaltenen Karte bestimmt.

(2) Aus der in Absatz 1 einbezogenen Karte ergibt sich folgender Bereich:

Bergstraße zwischen Kleiner Plan und Wehlstraße (Hausnummer 26, 26A, 26B, 26C, 26D, 26E, 26F, 26G, 26H, 26I), Wehlstraße 2A, Südwall 14.

Umfasst werden die in dem genannten Bereich liegenden

- dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze i.S.d. Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG),
- die im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Flächen, die öffentlich zugänglich sind und
- die im Privateigentum stehenden Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

(2) Die in § 2 dieser Verordnung geregelten Verbote gelten täglich in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

§ 2 Alkoholverbot

Im Geltungsbereich der Verordnung ist es verboten,

- a) alkoholische Getränke zu verzehren oder
- b) alkoholische Getränke mit sich zu führen, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ 3 Ausnahmen

Aufgrund besonderer Anlässe kann die Stadt Celle, Fachdienst Allgemeine Ordnung, in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des § 2 dieser Verordnung zulassen. Sie bedürfen der schriftlichen Genehmigung und können unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer entgegen den Verboten in § 2 im Geltungsbereich dieser Verordnung alkoholische Getränke konsumiert oder in der Absicht mit sich führt, diese im Geltungsbereich dieser Verordnung zu konsumieren. Diese Ordnungswidrigkeiten können gem. § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(2) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, frühestens jedoch am 05.10.2026.

Celle, den 01.10.2026

Dr. Jörg Nigge  
Oberbürgermeister

---

Stadt Celle, 7. Änderungsverordnung zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Celle zugelassenen Taxis (Taxitarifordnung) vom 01.11.2011

7. Änderungsverordnung zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Celle zugelassenen Taxis (Taxitarifordnung) vom 01.11.2011

Aufgrund der §§ 47 III, 51 I des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 3 II des Gesetzes vom 15.05.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 148), in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 25.08.2014, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.06.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 54) und der §§ 11 I, 17 S. 1, 58 I Nr. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30), hat der Rat der Stadt Celle für das Gebiet der Stadt Celle in seiner Sitzung am 01.10.2026 mit dem Beschluss der 7. Änderungsverordnung die folgende Verordnung beschlossen:

§ 2 erhält folgenden Wortlaut:

In Abs. 2:

Der Mindestfahrpreis beträgt für jede Fahrt € 5,50 (€ 6,00).

In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt zu fahrende Wegstrecke bis zu 30,30 m (28,57 m) oder 8,18 Sek. Wartezeit anteilig enthalten.

In Abs. 3:

Das Entgelt für die Fahrleistung wird für jede weitere angefangene besetzt zu fahrende Wegstrecke von 30,30 m (28,57 m) auf € 0,10 bis zur Gesamtlänge von 3000 m festgesetzt. Der km-Preis beträgt damit € 3,30 (€ 3,50).

Das Entgelt für die Fahrleistung ab 3000 m wird auf der Wegstrecke von 34,48 m (32,26 m) auf € 0,10 festgesetzt. Der Kilometerpreis beträgt damit € 2,90 (€ 3,10).

In Abs. 4:

Außerdem werden für jede angefangenen 8,18 Sekunden verkehrsbedingte Wartezeit € 0,10 berechnet. Das entspricht € 44,00 je volle Stunde.

Als verkehrsbedingte Wartezeit gilt jedes verkehrsbedingte Halten und Langsamfahren des Taxis mit einer Fahrgeschwindigkeit bis 13,34 km/h (12,57 km/h) bei einer Fahrstrecke bis 3000 m und 15,17 km/h (14,20 km/h) für die Strecke ab 3000 m.

In Abs. 7:

Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist ein Preis von € 5,50 zu zahlen.

§ 6 erhält folgenden Wortlaut:

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle, frühestens zum 01.01.2027, in Kraft.

Celle, den 01.10.2026  
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge  
Oberbürgermeister

---

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN